

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Bundesministerium für Justiz

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
Fremdlegistik)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: [alexandra.lust@bmgf.gv.at](mailto:alexandra.lust@bmgf.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71100-4165  
Geschäftszahl: BMGF-91870/0008-I/B/6/2005  
Datum: 14.04.2005  
Ihr Zeichen: BMJ-B8.150/0004-I 4/2005

**Betreff: Verwertungsgesellschaftengesetz 2005**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes anzumerken:

Im Sinne der Legistischen Richtlinien – Punkt 10 – Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann - hsg. vom Bundeskanzleramt, des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode und des Ministerratsvortrags vom 2. Mai 2001 zum Thema „**Geschlechtergerechter Sprachgebrauch**“ sind *personenbezogene Ausdrücke so zu wählen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind.*

Die Sprache als wichtigstes Ausdrucksmittel soll vermeiden, dass die Vermutung nahe gelegt werden kann, dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Das Deutsche kennt im wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- Paarformen (z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterin, Nutzer/in,...);
- Geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Ausdrücke;
- Umformulierungen.

Weiters sollte auch bei der Schaffung neuer Behörden darauf geachtet werden, dass nicht durch die Verwendung von männlichen personenbezogenen Ausdrücken signalisiert wird, dass Männer diese Funktionen innehaben sollen.

In diesem Sinne wäre beispielsweise **§ 28 Abs. 1 2. Satz** („Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Behördenleiter, seinem Stellvertreter sowie zwei Mitarbeitern zur Führung der Kanzleigeschäfte.“) entsprechend sprachlich umzuformulieren.

Ebenso ist bei der Einrichtung des Urheberrechtssenats und der Schiedskommission auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten.

Weiters darf angemerkt werden, dass z.B. in den §§ 31, 41 und 46 „Der Bundesminister für Justiz ...“ angeführt ist, derzeit aber eine **Frau Bundesministerin** das Amt ausübt, dies möge auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrats und zusätzlich in elektronischer Form an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt